

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan (BP) Nr. 3334 – Edeka Herkenrather Straße – Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung

Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 2.10.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

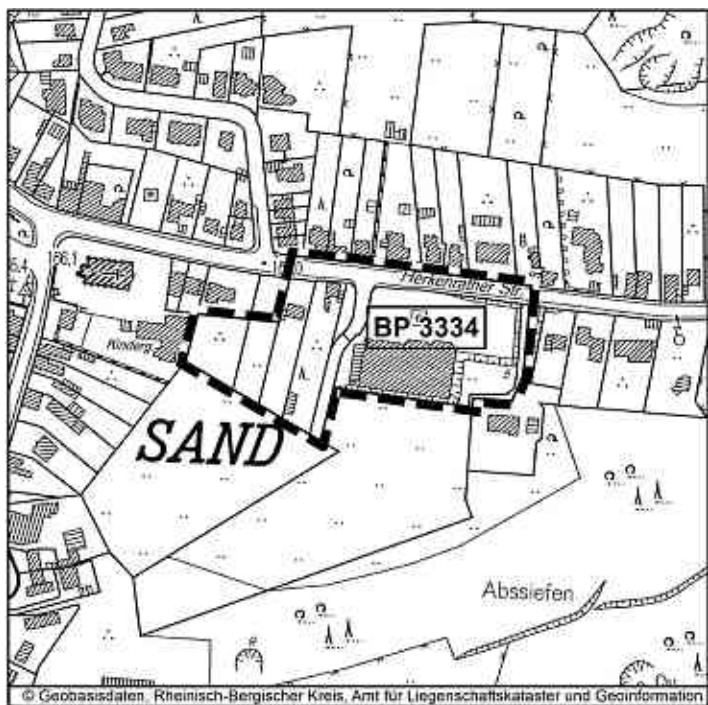
„Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 8 ff BauGB ist der **Bebauungsplan Nr. 3334 – Edeka Herkenrather Straße** – als verbindlicher Bauleitplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) aufzustellen. Das Plangebiet liegt an der Herkenrather Straße am Ortsausgang des Stadtteils Sand. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung des vorhandenen Lebensmittelmarktes und die Errichtung einer Wohnbebauung aus Fachwerkhäusern geschaffen werden.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst:

- Flächen rückwärtig der Wohnbebauung Herkenrather Straße 36,
- die Wohngrundstücke Herkenrather Straße 40 bis 42,
- das Grundstück des an der Herkenrather Straße 70 ansässigen EDEKA-Lebensmittelmarktes einschließlich seiner Zufahrt und
- die daran angrenzende Herkenrather Straße

auf einer Größe von ca. 1,6 ha.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachfolgend abgedruckt.



Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses über den vorstehenden Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Karte mit der Bereichsbegrenzung des Bebauungsplans kann beim Fachbereich 6 – Stadtplanung, Zi. 514 im Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Hinweise

Der Beschluss zur Aufstellung von Bebauungsplänen bietet die Möglichkeit, Entscheidungen über Vorhaben im Bereich des aufzustellenden Planes für die Dauer von zwölf Monaten zurückzustellen (§ 15 BauGB) bzw. für den gesamten Bereich oder für einen Teil davon eine Veränderungssperre zu erlassen (§ 14 BauGB).

Bergisch Gladbach, den 26.10.2018

Lutz Urbach
Bürgermeister